Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 65 (1945)

Artikel: Zürichs Beitrag zur Weltgeschichte im Zeitalter der Reformation
Autor: Muralt, Leonhard von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985489

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürichs Beitrag zur Weltgeschichte im Zeitalter der Reformation.

Von Prof. Dr. Leonhard von Muralt.

Der deutsche Reformator Martin Luther hatte sich in tiefem innern Ringen zu einem neuen Verständnis des Glaubens durchgekämpft. Die Reformation war ihm zuerst eine ganz persönliche Glaubenssache und zugleich eine streng theologische Aufgabe gewesen. Wie er „den gnädigen Gott kriegen" konnte, war seine entscheidende Frage, und die Antwort hatte er in seinem neuen Verstehen jener Römerbriefstelle gefunden, wo er las: „Denn ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig macht alle, die daran glauben, die Juden vornehmlich und die Griechen. Sintemal darin offenbart wird die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben; wie denn geschrieben steht: ‚Der Gerechte wird seines Glaubens leben'". Es ist der Glaube an die Gnade Gottes, die in Jesus Christus verheißen ist, nicht dem Vollkommenen, der sie gar nicht nötig hat, sondern gerade dem Sünder, der weiß, daß er Sünder ist, der also Buße tut, der seinen Anspruch Gott gegenüber aufgibt und anerkennt, daß nur Gott dem Menschen gegenüber einen Anspruch hat, der nun die frohe Botschaft erfährt, daß ihm Gott gnädig sein will, und der daran glauben darf. Das war und blieb die Mitte in Luthers Lehren und Wirken. Luther hätte im Grunde am liebsten nichts anderes getan, als diese eine Botschaft verkündet, bis sie von möglichst Vielen gehört und aufgenommen würde, ohne Änderung der äußern Ein-

richtungen und Bräuche der Kirche, ohne Eingriff des Staates, ohne soziale Reform. Wenn nur einmal diese Botschaft erfaßt worden wäre, dann hätte sich alles andere von selber ergeben. In den Eingangssätzen seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung", 1520, schrieb er: „Das erst, das in dieser Sachen furnehmlich zu tun, ist, daß wir uns ja fursehen mit großem Ernst und nit etwas anheben mit Vertrauen großer Macht oder Vernunft — denn Gott mag und wills nit leiden, daß ein gut Werk werde angefangen in Vertrauen eigener Macht und Vernunft. Er stoßet es zu Boden, da hilft nichts fur"; und Gerhard Ritter, dessen Buch über Luther das Zitat entnommen ist[1]), fährt fort: „Die Eigenart des rein religiösen Genius, die Eigenart insbesondere der lutherischen Frömmigkeit tritt nirgends deutlicher zutage als in dieser überraschend schnellen Rückwendung aus der Sphäre der ‚Welt' in die unangreifbare Burg der eigenen Innerlichkeit. ‚Niemals, hat ein neuerer Forscher geurteilt, ‚ist das Gestirn Luthers in größerer Erdennähe gewesen als in der Schrift an den Adel'. Aber es war, als tauchte es nur einen Augenblick ein in diese trübe Atmosphäre, um sich sogleich wieder zu erheben in seine stilleren und reineren Bezirke. Wahrlich, dieser seltsame Mann mußte erst von außen her gezwungen werden, zum Reformator zu werden... Aber es war zuletzt doch nicht das Drängen der Freunde, das ihn im Kampfe festhielt... Letzten Endes war es der immer neu sich entflammende sittliche Zorn — derselbe, der ihn schon aus der Klosterzelle herausgetrieben hatte, vor allem Volk zu reden, und der ihn auch jetzt immer von neuem übermannte, so oft seine Seele sich auch sehnte, auszuruhen in ihrem Gott... Aber die ganze ungeheure Gespanntheit dieses Lebens, das stürmische Wogen dieser Seele, die viel zu tief erschüttert wurde von ihren eigenen Gegensätzen, um jemals selbstgefällig ausruhen zu können in einer festgeprägten Form ihrer Existenz — das alles begreift nur, wer sich deutlich macht, welches Aufwühlen seiner sittlichen Leidenschaften für Luther dazu gehörte, um auch nur an den Anfang seines äußern Lebenswerkes zu gelangen!" Die Hauptsache der Reformation blieb für ihn die Wortverkündigung, die Lehre, die Verwaltung der Sakramente, Taufe und Abend-

[1]) Gerhard Ritter, Luther, Gestalt und Tat; 3. Auflage, München 1943, S. 125.

mahl. Das war das Amt der Kirche; alle äußern Fragen der kirchlichen Reformation, der politischen und sozialen Lebensgebiete überließ er der Obrigkeit. Sie sollte zwar durchaus christlich sein, sich durch christliche Glaubensgrundsätze, durch die Liebe leiten lassen. Trotzdem blieb die von Gerhard Ritter betonte „Gespanntheit dieses Lebens". Luthers Reformation wirkte nicht direkt, sondern nur indirekt auf das praktische Leben ein. Aus Luthers großartiger und unerreichter Glaubensstärke heraus öffnete sich kein unmittelbarer Weg in die Fragen des Alltages. In dem Augenblick, da er „in größerer Erdennähe" gestanden hatte, wandte er sich nicht an das Volk, sondern an den christlichen Adel deutscher Nation, und Ritter zeigt uns, daß damit „sicherlich in erster Linie die fürstlichen Landesherren, die größeren Reichsstände gemeint sind, erst in zweiter Linie die turbulenten Ritterschaften von der Art Huttens"[2]). Schon die Ritterschaft wurde nicht als nützliches Glied von Staat und Gesellschaft empfunden, sondern als „turbulent", erst recht natürlich die Bauern. Entsetzlich war der Zorn des religiösen Genius über ihre Erhebung. In dem Büchlein „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern", 1525, rief er die Worte in die Welt hinaus: „Hie soll zuschmeißen, würgen und stechen heimlich und öffentlich, wer da kann — gleich als wenn man einen tollen Hund todschlahen muß; schlägst du nicht, so schlägt er dich und ein ganz Land mit dir"[3]). Luther hatte insofern recht, als offener Aufruhr nie und nimmer durch das Evangelium begründet und gerechtfertigt werden kann. Das war nicht die Erneuerung der Seele vor den Augen Gottes. Luther hatte aber unrecht, wenn er es als Verkündiger des Evangeliums versäumt hatte, für die Nöte und Sorgen des Alltags, für die Fragen des politischen und sozialen Lebens nach Rat und Hilfe zu suchen und Rat und Hilfe zu geben, soweit solche eben doch aus dem Evangelium heraus gegeben werden können. „Die Katastrophe des Bauernkrieges hat den Fortgang der Reformation nicht verhindert, vielleicht nicht einmal ernstlich aufgehalten; aber sie gab der Bewegung einen andern Charakter. Für immer war es vorbei mit der Zuversicht, eine Reform des geistlichen und weltlichen Lebens in einem Anlauf zu gewinnen. Die Nation als Ganzes verlor mit der

[2]) Ritter, l. c., S. 115.
[3]) Ritter, l. c., S. 187.

Hoffnung auf diesen Wandel auch die innere Teilnahme am öffentlichen Leben — jene glücklich erwartungsvolle Spannung, mit der sie die Losreißung der deutschen Kirche von Rom als den Anfang einer besseren Zeit für die Deutschen verfolgt und bejubelt hatte. Von jetzt an blieb die Zukunft Deutschlands ausschließlich den Händen der Sieger und Zwingherren, den deutschen Fürsten und ihren Räten überlassen"[4]). Gerhard Ritter schildert diesen Fürstenstaat an anderer Stelle: „Eine feste Rechtsordnung herzustellen, die Guten zu schützen, die Bösen zu strafen und die Menschen zur Gemeinschaft des Rechtes zu erziehen, ist die Aufgabe weltlicher Obrigkeit". „Vom Geist dieser Lehre hat der protestantische Fürstenstaat Deutschlands jahrhundertelang gelebt. Er war (ähnlich wie der katholische seit der Gegenreformation) vor allem Erziehungsstaat: ein christlicher Polizeistaat, der sich bewußt war, daß über allem äußeren Machtstreben die Fürsorge für das geistliche Heil, für die Handhabung einer harten und handfesten Justiz und für die materielle Wohlfahrt der Regierten zu stehen habe. So hat er das deutsche Volk, insbesondere das Bürger- und Bauerntum, zu einer strengen, unpolitischen Rechtlichkeit, Arbeitsamkeit und Ehrbarkeit erzogen"[5]). „Im engen Rahmen dieser deutschen Kleinstaaten ist eine neue Form christlicher Obrigkeit entstanden, die sonst in Europa nirgends wiederkehrt. Sie hat das politische Leben Deutschlands, mit starken Abwandlungen freilich, bis ins 18. Jahrhundert beherrscht, hat den Typus des deutschen Menschen — des loyalen, ehrsamen und gottesfürchtigen deutschen Untertanen — mit ausgeprägt, die Eigenart des deutschen Geisteslebens wesentlich mitbestimmt"[6]).

Erst vor dem Hintergrunde dieser tiefgreifenden Entscheidung der deutschen Geschicke, die von dauernder geschichtlicher Bedeutung war, wird ganz plastisch sichtbar, welch andern Weg der reformierte Protestantismus gegangen ist. Er hatte sich zur Aufgabe gemacht, die Reformation ins Volk hineinzu-

---

[4]) Ritter, l. c., S. 191.

[5]) Gerhard Ritter, Machtstaat und Utopie: Vom Streit um die Dämonie der Macht seit Machiavelli und Morus; 3. u. 4. Auflage, München und Berlin 1943, S. 112/13.

[6]) Gerhard Ritter, Das 16. Jahrhundert als weltgeschichtliche Epoche; Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 35, Leipzig 1938, S. 18. (Die Sperrung von mir.)

tragen, sie dem Volke zu erhalten, sie im Volke zu verankern — wir würden heute sagen, ihr eine demokratische Basis zu geben. Der reformierte Protestantismus versuchte es, die von Luther durchaus erkannten sittlichen Forderungen, die aus dem lebendigen Glauben notwendig herauswachsenden guten Werke innerhalb der christlichen Gemeinde, ja eben innerhalb der gesellschaftlichen und politischen Lebensordnungen zu verwirklichen oder doch nach Wegen zu suchen, die nicht nur durch das Wort Gottes allein, sondern durch bestimmte Taten gesetzgeberischer und sozialpolitischer Natur christliche Sittlichkeit zu wecken, christliche Gemeinschaft zu fördern, lebendige Mitarbeit aller Glieder zu erreichen, die Menschen nicht durch den „Polizeistaat", sondern durch ihre eigene Mitsprache und Mitwirkung an allen öffentlichen Dingen zu christlicher Sittlichkeit zu erziehen imstande sein würden.

Die Bemühungen Johannes Calvins in dieser Hinsicht sind bekannt. Durch die Behörde des Konsistoriums, in welchem die „pasteurs" und die „anciens" zusammentraten, wurde die Genfer Gemeinde in eine strenge Schule der sittlichen Zucht genommen, die für den ganzen calvinistischen Protestantismus von grundlegender Bedeutung blieb. Die wesentlich an den sittlichen Forderungen des alten Testamentes orientierten englischen Calvinisten, die Puritaner, verkörperten den Willen zur Sittenstrenge in Haus und Familie, in Staat und Gesellschaft. Ihre bekanntesten Vertreter waren die Pilgerväter auf der „Mayflower", die den Gedanken der puritanisch geregelten Lebens- und Staatsführung in die neue Welt hinübertrugen, wo heute noch in unzähligen Familien und kirchlichen Gemeinschaften diese echte Haltung christlicher Zucht und Ordnung zur Ehre Gottes gepflegt und der heranwachsenden Generation anerzogen wird.

Es war aber weder der gelehrten Kirchengeschichtsschreibung noch der allgemein gebildeten Welt recht klar, daß die Wiege der reformiert-protestantischen Haltung und Lebensauffassung gar nicht in Genf, sondern in Zürich gestanden hatte und daß der geistige Urheber dieser weltgeschichtlich so bedeutsamen Sache gar nicht Calvin, sondern Zwingli war.

Natürlich hatte man schon immer irgendwie gesehen, ja vielleicht sogar oft überbetont, wie der Toggenburger Huldrych Zwingli in der eidgenössischen Stadt Zürich der von ihm

hervorgerufenen und geleiteten Reformation ein anderes Gesicht gegeben hatte, als es diejenige des deutschen Reformators Luther trug. Man hatte auf die humanistischen, von Luther unabhängigen, also selbständigen und ursprünglichen Wurzeln in Zwinglis reformatorischem Denken hingewiesen, die er, auch nachdem er stark von Luther beeinflußt worden war, festgehalten hatte. Schweizerische Reformationshistoriker betonten natürlich auch gerne, wie sehr Zwinglis Kirchenreformation aus dem Willen herausgewachsen war, dem Schweizervolk einen neuen und bessern Weg aus dem „Labyrinth" der fremden Pensionen und Solddienste, aus den Mißständen einer zügellosen Kriegspolitik, die schließlich in der Niederlage von Marignano geendet hatte, zu zeigen. Gerade in einer neuen, gründlichen Darstellung der Jugendentwicklung Zwinglis erzählt Oskar Farner, wie früh schon in Zwingli der Wille erwacht war, seinem Volke ein Helfer, Ratgeber und Reformator zu werden. Dabei konnte unterstrichen werden, wie der schweizerische Reformator in einem Gemeinwesen aufgewachsen war, in dem jeder unbescholtene Mann in der Landsgemeinde seinen Teil an den Geschicken des Volksganzen mitzutragen Recht und Pflicht hatte. Adel und Rittertum brauchte man damals in der Schweiz nicht mehr ernst zu nehmen, der Bürger und der Bauer waren die Träger der öffentlichen Gewalt. Für Zwingli wäre es unmöglich gewesen, die Bauern als „mörderische und räuberische Rotten" zu bezeichnen.

Ferner war schon immer gezeigt worden, wie nun die Glaubensänderung und die Kirchenreform in Zürich und auch in andern Schweizerstädten auf der Grundlage der Stadtgemeinde, also auf einer relativ demokratischen Basis aufgebaut werden konnte, wie dann unter dem Einflusse Zwinglis die städtische Obrigkeit die Begehren und Wünsche der Bauern, die sich wie ihre Standesgenossen in Schwaben, im Schwarzwald und in Thüringen ebenfalls in den Jahren 1524 und 1525 zusammengetan hatten, sorgfältig prüften und immerhin in einigen Punkten, hinsichtlich der Leibeigenschaft und des kleinen Zehntens innerhalb bestimmter Herrschaftsbereiche Entgegenkommen zeigte, so daß die Reformation im kirchlichen Sinne im Laufe der folgenden Jahrzehnte auch auf dem Lande wirklich Fuß fassen und zu einem geistigen Gut des ganzen Volkes werden konnte. Wenn sich auch in den schweizerischen Stadtstaaten

schließlich ein ausgeprägtes Staatskirchentum durchzusetzen vermochte, wenn auch die Leitung der Kirche von den nur aus der Stadtbürgerschaft hervorgehenden städtischen Kirchenbehörden in streng autoritativem Sinne ausgeübt wurde, wenn auch in politischer Hinsicht diese Stadtstaaten keine genossenschaftlichen, sondern zunächst herrschaftliche Staatswesen waren, in denen Bürgermeister, Schultheißen und Räte die frommen, fürsichtigen, ehrsamen, weisen und gnädigen Herren waren, denen die Untertanen Gehorsam schuldeten, so wurde doch die Herrschaft nicht von einem monarchischen Landesherrn und den von ihm abhängigen kirchlichen und staatlichen Beamten, sondern von republikanischen, höchstens von aristokratischen oder patrizischen Instanzen ausgeübt, die in ihrer ganzen Lebenshaltung und persönlichen Einstellung dem Untertanenvolk auf dem Lande viel näher standen als die Fürsten und ihr Adel, die sich im Hofleben immer mehr von der Allgemeinheit trennten und abschlossen. Die Reformation in Zürich und in den Schweizerstädten, wie auch in Genf, erhielt einen republikanischen Charakter. Die Regierung unterstand der Kontrolle der Stadtgemeinde und durfte sich keine Übergriffe gegen die Untertanen zuschulden kommen lassen. Die Verwaltung der Untertanengebiete war eine patriarchalisch-persönliche. Außer dem der regierenden Schicht angehörenden Landvogt oder Obervogt wurde sie von Organen besorgt, die aus der untertänigen Bevölkerung hervorgingen. Die Gemeinden erfreuten sich einer weitgehenden lokalen Selbstverwaltung.

Vom republikanischen und in einem gewissen Sinne auch schon demokratischen Genf aus gelangten dann die Grundgedanken über die Organisation der Kirche und des Staates nach Frankreich, nach den Niederlanden, nach England, nach Amerika, wo sie mancherorts auf fruchtbares Erdreich fielen und eine von der französischen, sofern sie absolutistisch und zentralistisch war, und von der deutschen grundsätzlich andere, nämlich eine freiheitliche, eine föderalistische und demokratische Staatsauffassung begründen halfen.

Damit waren ohne Zweifel eine Reihe wesentlicher Faktoren namhaft gemacht worden, die dem reformierten Protestantismus und seiner Wirkung auf die Welt und Geschichte einen andern Charakter gaben, als er dem Luthertum eigen war. Und doch war der entscheidende Kern der Sache, die

unmittelbare Verknüpfung der Anliegen des Glaubens und der Kirche mit den Anliegen des alltäglichen, des praktischen, des sittlichen, des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, die doch offenbar in den calvinistischen Gemeinden, die von Genf aus entstanden und beeinflußt waren, ein Hauptmerkmal war, noch nicht als zwinglische und zürcherische Schöpfung erkannt worden. Gerade diese Verknüpfung hat aber Zwingli in Zürich geschaffen. In ihr liegt der eigentliche Beitrag Zürichs zur Weltgeschichte in dieser Epoche.

*

Am 10. Mai 1525 erließen „Burgermeister, Radt und der groß Radt, so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich" eine „Ordnung und Ansehen, wie hynfür zů Zürich in der Statt über eelich Sachen gericht sol werden"[7]).

Am 15. Mai 1525 trat das Ehegericht zum erstenmal zusammen.

Die Ehegerichtsordnung war aus den Beratungen einer Kommission hervorgegangen, die schon am 25. Februar 1525 gebildet worden war und der zwei Mitglieder des Kleinen, zwei des Großen Rates und die drei Leutpriester am Großmünster, Fraumünster und St. Peter angehörten. Bullinger bezeugt, daß Huldrych Zwingli persönlich der Verfasser der Ehegerichtsordnung war. Für die Einrichtung selber aber und ihre Organisation übernahmen Bürgermeister, Räte und Burger von Zürich die Verantwortung. Das Ehegericht war ein Werk des Reformators und Zürichs. Es erwächst sowohl aus der Gedankenwelt des von Zwingli neubegründeten reformierten Glaubens wie aus den im Zürcher Gemeinwesen gegebenen rechtlichen und sozialen Voraussetzungen. Wie die Kommission, die das Gesetz vorbereitete, so war nachher das Ehegericht selber aus Vertretern der Kirche und des Staates zusammengesetzt: „Und damit sölcher Gerichtshandel fürderlich, als die Noturfft höischt, geůbt werde, haben wir zů Richteren verordnet sechs Man, namlich zwen von den Lütpriesteren in unser Statt, die des götlichen Worts bericht, item zwen uß dem kleinen und zwen uß unseren großen Rädt". Das Zusammenwirken der Lehrer und Verkündiger des christlichen Glaubens

[7]) Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. IV, Leipzig 1927, Nr. 55: Zürcherische Ehegerichtsordnung, Text S. 182ff.

¶ Ordnung und ansehen/wie bynfür zů Zürich in der Statt über Ehelich sachen gericht sol werden

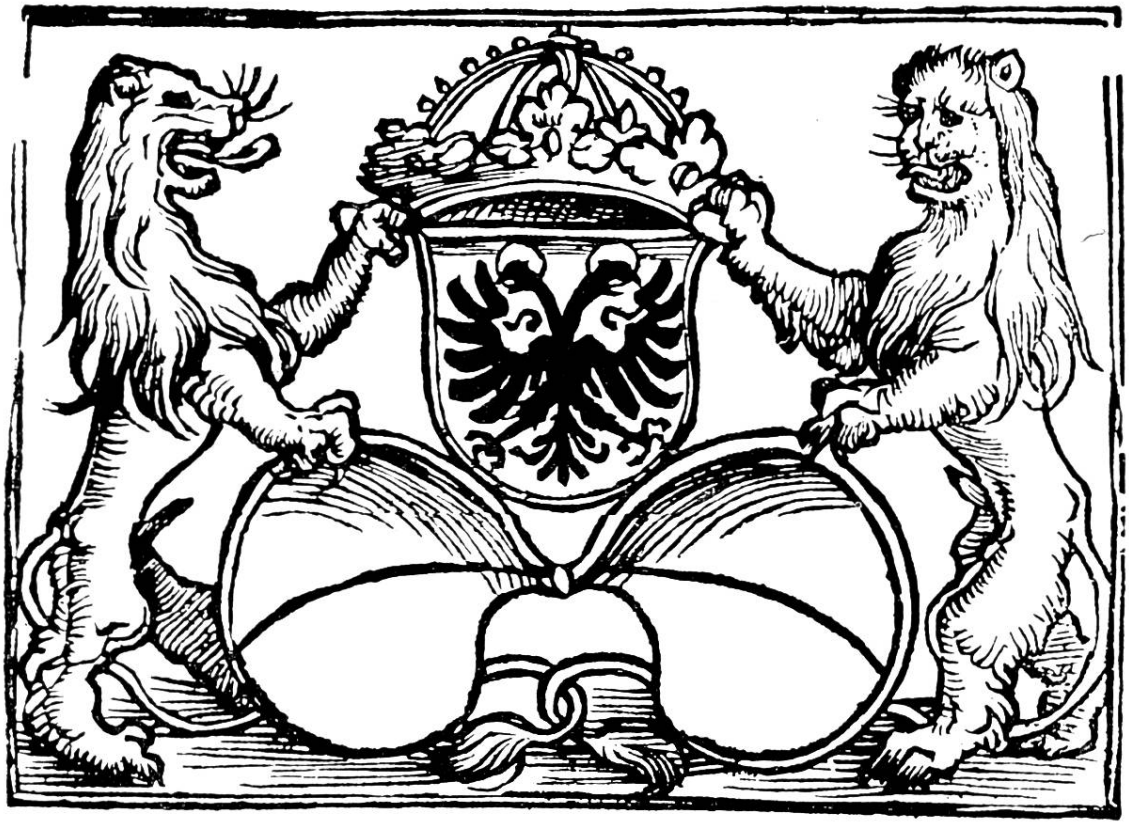

¶ Getruckt zů Zürich/durch Johansen Hager.

mit dem alltäglichen Leben in Staat und Volk war möglich, weil hier in einer freien Republik Männer, die im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ihrer Zeit standen, zugleich Vertreter des Volkes und der Stadtgemeinde in den staatlichen Behörden waren. Junker Felix Schwend gehörte als Vertreter der Constaffel der aristokratischen Schicht der Zürcher Bevölkerung an, Meister Thomas Sprüngli einem angesehenen Ratsherrengeschlecht. Hans Haab und Ulrich Funk waren typische Vertreter des Zürcher Handwerkerstandes, der sich den maßgebenden Einfluß auf die Staatsgeschäfte gesichert hatte.

Wie sein Name besagt — neben Ehegericht wurde allerdings seltener auch die Bezeichnung Chorgericht und Konsistorium gebraucht — war die erste Aufgabe der neuen Behörde die Behandlung aller mit der Ehe im Zusammenhang stehenden und strittig gewordenen Fragen, die rechtliche Normierung der Ehe auf dem Boden des protestantischen Gemeinwesens, die Entscheidung von Streitfragen betreffend die Ehe, den Ehebruch, die Ehescheidung, die Eheschließung. Am 21. März 1526 wurden aber durch die „Satzungen in Ehesachen" „die Kompetenz des Ehegerichtes in bedeutungsvollster Weise erweitert"[8]). Die Behörde hatte über „Huory" zu richten. Damit wurde das Ehegericht auch zum Sittengericht. Ja, „die Tätigkeit des Ehegerichtes als Sittenpolizei ist eine außerordentlich umfangreiche gewesen und im Laufe der Jahre beständig gewachsen"[9]). Die Sittenpolizei erstreckte sich schließlich „nahezu auf das Gesamtgebiet der Sittlichkeit und Sitte"[10]). Die Behörde kontrollierte und zog vor ihr Forum: Scheltworte, Fluchen, üppiges Leben, schlechtes Haushalten, mangelnde Sorge für kranke Eltern und vieles andere. Das Sittengericht wurde „der Wächter über Zucht und Sitte schlechthin"[11]). „Der theokratische Grundgedanke des christlichen Gemeinwesens" — wir dürfen vielleicht einfacher sagen: der Gedanke, daß die Erkenntnis des Glaubens

---

[8]) Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. I: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis; Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich, VII, Leipzig 1932, S. 142 (in der Folge Köhler I zitiert).

[9]) Köhler I, S. 145.

[10]) Köhler I, S. 152.

[11]) Köhler I, S. 154.

auf das Alltagsleben einwirken und dieses bestimmen soll — „fand hier seine glänzendste Verwirklichung“[12]).

Durch einen weiteren Beschluß der Bürgermeister, Räte und Burger, also des Großen Rates, vom 13. Juni 1526 wurde die Ehesatzung auch für die Landschaft als gültig erklärt und geboten, „daß in jetlicher Kilchhöre der Untertanen zwen, dry oder 4 mitsampt dem Pfarrer, frommer, erlicher Mannen verordnind, denen uf dem Land (glich als in der Stadt den Erichtern) der Ebruch, Huory und Kupplery angezeigt und anggeben werde. Die söllind alsdann die Angebrachten und Verklagten mit Ernst warnen, einmal, zweimal, wie in den obgeschribnen Satzungen bestimpt ist. Wo si sich aber von sömlicher Warnung nit besserend, söllind die Verordneten sömlich Übertretter einem Obervogt anzeigen; der soll dann sömliche Laster strafen, wie es in den gemeldten Satzungen usgetruckt ist...“[13]). „Das Mandat vom 26. März 1530 sieht dann eine Erweiterung der ländlichen Behörde vor, die (ein- oder zweimalige) Warnung erteilt ‚uf dem Land der Prädicant oder Seelhirt zusampt dem Undervogt, den Egoumeren und zweien erbaren Mannen von den älteren im Namen der Kilchen‘ — hier haben wir die Wurzel des Presbyter- oder Seniorenamtes in den reformierten Kirchen“[14]).

Eine, wie Köhler in der Anmerkung zeigt, längst vor der Reformation in den älteren Rechtsquellen und Dorfverfassungen nachweisbare Instanz, die sich gerade in der Schweiz erhalten hatte, wo die genossenschaftlichen Einrichtungen nicht durch die Bestrebungen des aufkommenden modernen Beamtenstaates zurückgedrängt oder gar beseitigt worden waren, wird für die konkrete Organisation des kirchlichen Lebens herangezogen. Es scheint keine Frage zu sein, daß hier eine Einrichtung ältesten germanischen Genossenschaftsrechtes von der Kirche wieder aufgenommen und dann gemäß den in der neutestamentlichen Überlieferung ebenfalls vorgezeichneten Einrichtungen in den ersten Christengemeinden umgedeutet und neu verwendet wird. Der Vorgang ist von kaum zu überschätzender Bedeutung. Zwingli hatte in seiner Lehre über die Kirche den Gemeinde-

---

[12]) Köhler I, S. 154.

[13]) Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533, herausgegeben von Emil Egli, Zürich 1879, Nr. 990.

[14]) Köhler I, S. 165.

gedanken in eindrucksvollster Weise neu belebt und in den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens gestellt. Die unsichtbare Gemeinde der wahrhaft Gläubigen, die dort sichtbar wird, wo das Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden, schien auch auf dem Boden der Stadtgemeinde kirchenpolitische Wirklichkeit zu werden. Der Große Rat, hervorgegangen aus den Zünften, konnte als die Vertretung der ganzen Stadtgemeinde, also der „Kilchhöri" Zürich gelten. Er konnte demnach auch die Leitung der kirchlichen Fragen, sofern er sich unter das Wort Gottes stellte, übernehmen. Damit war eine wirklich organisierte christliche Gemeinde geschaffen worden[15]).

Schwieriger war es dagegen, den Gemeindegedanken in den Landgemeinden des zürcherischen Untertanengebietes zu realisieren. Die Reformation führte zu Unruhen, zu Spaltungen und zu politischen Konflikten, die sich in den Ereignissen zu Stammheim, beim Ittingersturm, in den Bauernunruhen und in der Täuferbewegung zeigten. Die städtische Obrigkeit übernahm deshalb als Landesherr die kirchenregimentlichen Funktionen gegenüber der Landschaft. Der Rat bestellte insbesondere in seiner Eigenschaft als Kollator die Pfarrer. Der Wunsch der Bauern, den Pfarrherrn selber wählen oder auch absetzen zu dürfen, wurde nicht erfüllt. Das Gemeindeprinzip konnte so nicht im gesamten Wirkungsbereich Zwinglis durchgeführt werden. Um so wertvoller sind deshalb die Beschlüsse des Rates betreffend die Mitwirkung der „Untertanen", wie die Verordnung von 1526 ausdrücklich sagt, in den Fragen der Ehegerichtsbarkeit und des Sittengerichtes. Damit wird tatsächlich doch ein Stück kirchlicher Gemeindeautonomie begründet, das ohne jeden Zweifel die Grundlage für die Freiheit der Kirchgemeinde, wie sie sich im 19. Jahrhundert entwickelte, darstellt. Im Mandat vom 26. März 1530 wird ganz unmittelbar die Parallele zwischen der Gemeinde in der Stadt und der Gemeinde auf dem Lande gezogen. Der Leutpriester oder „Seelhirt" soll die ungehorsamen, „ungottsförchtig, widerspännig, ärgerlich Lüt zur Gehorsamkeit" anhalten, „in unser Stadt erstlich des ungehorsamen Zunftmeister und uf dem Land dem Undervogt, und ob die sümig oder nachlässig, dannenthin der Gemeind und in der Stadt einer Zunft oder den Zwölfen in Namen der Zunft,

[15]) Über das Gemeindeprinzip bei Zwingli vergl. Alfred Farner, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930, §§ 3, 15, 16.

anzöigen"[16]). Die viel älteren Einrichtungen des genossenschaftlich organisierten Gemeinwesens, die Zunft und die Landgemeinde, bilden die konkrete Basis für die Gestaltung der Kirchgemeinde und der kirchlichen Disziplin, die ja dann für den Calvinismus so charakteristisch ist.

Dem Ehegericht wird als weitere wichtige Kompetenz die Erledigung aller Pfrundsachen übertragen. Es hat dafür zu sorgen, daß alle Verkündiger des göttlichen Wortes zu Stadt und Land ihr angemessenes Einkommen erhalten. Es kann hier im weiteren darauf verzichtet werden, alle Einzelheiten über die Tätigkeit des Zürcher Ehegerichtes und über seine Stellung zum Rat und zu den weltlichen Behörden darzustellen.

*

Es ist das große Verdienst Walther Köhlers, der während zwanzig Jahren, von 1909 bis 1929, als Lehrer der Kirchengeschichte an der Universität Zürich gewirkt hatte und dann nach Heidelberg übergesiedelt war, in seinem großen zweibändigen Werk über das „Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium" gezeigt zu haben, daß die von Zwingli und seinen Mitarbeitern auf zürcherischem Boden geschaffene Einrichtung des Ehegerichtes zu Stadt und Land die geschichtliche Wurzel des weltbekannten Genfer Konsistoriums ist. Das zürcherische Vorbild fand Nachahmung und weitere Ausgestaltung in den reformierten Gebieten der deutschen Schweiz, ganz besonders in Basel, dann aber auch in einer langen Reihe von süddeutschen Städten, die wenigstens anfänglich unter Zwinglis Einfluß zur Reformation übergetreten waren, so in Ulm, Konstanz, Eßlingen, Memmingen, Lindau, Isny, Biberach, dann im Herzogtum Württemberg, in Reutlingen, Augsburg, Kempten, Ravensburg und — was das wichtigste ist — in Straßburg. Die lange Stammes- und Entwicklungsgeschichte des Konsistoriums mit allen ihren Ästen und Zweigen kann hier natürlich nicht geschildert werden, dagegen möchten wir noch unter Köhlers kundiger Führung verständlich machen, wie diese Einrichtung zum Rückgrat der Kirche Calvins wurde und was sie in der Weltgeschichte bedeutet hat.

Auch für Genf gilt, was in allen Städten jener Zeit beobachtet werden kann: Schon vor der Reformation hatte die Obrigkeit

[16]) Egli, Actensammlung Nr. 1656, S. 704.

durch zahlreiche städtische Sittengebote in alle Gebiete des täglichen Lebens eingegriffen. Wir finden Bestimmungen über den Feuerschutz und die Hygiene, eine Hebammenordnung, Kontrolle der Metzger und Bäcker, Armenfürsorge und Maßnahmen gegen den Bettel, Reglemente über das Dirnenwesen, dann über den Kleiderluxus und das Waffentragen, Verbote gegen das Spielen, Trinken, Fluchen und Lästern, und vieles andere. Die durch die Organe der Obrigkeit — die ja schließlich, wenn auch oft nur indirekt, von der Bürgerschaft gewählt waren — geübte Zucht nahm der Bürger noch hin, er konnte sich ihr auch gelegentlich entziehen. Anders wurden die Dinge, als sie in entschiedenerer, strengerer und gewissenhafterer Form von der Kirche übernommen werden wollten. In jahrelangem Kampfe nur drang Calvin mit seinen Ideen durch.

1536 war die Stadt frei geworden. Mit Berns Hilfe hatte sie die Herrschaftsrechte des Stadtherrn, des Bischofs von Genf, und des Herzogs von Savoyen abgeschüttelt. Nun war sie auf sich selber angewiesen. Calvin wollte ihr den Weg in eine neue Ordnung hinein zeigen. Er war auf seiner Durchreise im Sommer 1536 von Farel in der Rhonestadt festgehalten worden. Der erste Versuch einer Genfer Kirchenordnung, die er mit Farel zusammen dem Rate vorlegte, scheiterte. Beide Reformatoren mußten 1538 Genf verlassen. Calvin begab sich über Basel nach Straßburg. 1541 riefen ihn die Genfer zurück. In beiden Städten, in Basel, wo er sich früher länger aufgehalten hatte, und in Straßburg hatte er diejenigen Einrichtungen kennen gelernt, die auf das Zürcher Vorbild zurückgingen. Auch neue Elemente waren hinzugekommen, vor allem die in Zürich zwar von Zwingli aufgeworfene, nachher aber ganz zurückgestellte Frage des Bannes, des Ausschlusses Unwürdiger vom Abendmahl. In Basel gab es Bannherren, in Straßburg wurde das Problem ständig erörtert[17]). Calvin kehrte unter der Bedingung nach Genf zurück, daß nun seine Vorschläge für die Kirchenordnung angenommen würden. Am 13. September 1541 wurde ein Sechserausschuß mit der Bearbeitung der „ordonnances sur l'ordre de l'église" betraut. Anfangs November wurden die „ordonnances ecclésiastiques" von

[17]) Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, Bd. II: Das Ehe- und Sittengericht in den süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf; Leipzig 1942, S. 514.

den Räten, am 20. November 1541 von der versammelten Gemeinde angenommen[18]).

Das Kirchenregiment, das nach Calvins Auffassung auf diese Weise von Christus eingesetzt worden war, besteht aus vier Ämtern: den Pastoren, Doktoren, Ältesten und Diakonen. Die Pastoren haben das Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in Gemeinschaft mit den Ältesten Ordnung und Zucht zu üben; die Doktoren sind die Lehrer und Schulmeister. Die zwölf Ältesten, die — wie in Zürich die Eherichter — aus den verschiedenen Räten hervorgehen, nämlich zwei aus dem Kleinen, vier aus den Sechzig und sechs aus dem Großen Rat, möglichst aus verschiedenen Quartieren, überwachen die Lebensführung jedes Einzelnen und machen über die Fehlbaren Mitteilung an das Konsistorium. Die Diakonen verwalten das Spital- und Armenwesen[19]). Jeden „Donnerstag morgen versammeln sich die Ältesten mit den Pfarrern, um zu sehen, ob es keine Unordnung in der Kirche gibt, und gemeinsam über die eventuell nötige Abhilfe zu beraten"[20]). Diese Versammlung erhält die Bezeichnung „consistoire", Konsistorium. Sie „ist der Träger der kirchendisziplinarischen Entwicklung in Genf geworden". Wenn sie juristisch auch nur die Kompetenz zu warnen, nicht zu strafen hatte, war sie zwar „nicht de iure, wohl aber de facto ... das maßgebende Tribunal geworden, der oberste Wächter über Recht und Sitte, norme et critère de tous les actes du gouvernement" (Choisy[21]). Calvin erzwang in hartem Kampfe die Durchführung der Kirchenzucht, besonders die Ausschließung der Fehlbaren vom Abendmahl, der bei Leuten, die keine Reue zeigten, die Verbannung aus der Stadt für ein Jahr folgen konnte. So bestimmten es die im November 1561 neu redigierten „ordonnances ecclésiastiques". „Einen stärkeren Abendmahlsschutz kann man sich nicht denken und der hier vorgesehene Kirchenbann in der doppelten Form des Abendmahlsausschlusses und der Ausweisung war eher noch härter als die katholische excommunicatio minor et maior"[22]). „Hinter dem Urteil der Kirche stand als Exekutor die

---

[18]) Köhler II, S. 555—568.
[19]) Köhler II, S. 556.
[20]) Köhler II, S. 558.
[21]) Köhler II, S. 571.
[22]) Köhler II, S. 619.

Obrigkeit, deren Büttel schon bei der Feststellung des Urteils mitwirkte, und ohne diesen Exekutor wirkte die Zucht nicht. Dieser Kirchenbann war eine res mixta geworden und hatte zuletzt zum Bankerott der Kirchenzucht geführt. Der Rat selbst sprach von „choses conjointes et inséparables“[23]). Calvin hatte die Einrichtung der zwölf Ältesten in Basel kennengelernt, die vier Kirchenämter bei Martin Bucer in Straßburg. Beides ging auf urchristliche Vorbilder zurück, erhielt aber einen andern Sinn. Das Zürcher Ehegericht war also nicht der unmittelbare Ausgangspunkt, der direkte Urheber des Genfer Konsistoriums. Trotzdem betont Walther Köhler mit vollem Recht, daß Zwinglis Ehegericht an der Spitze, Calvins Konsistorium am Abschluß einer längeren und stark verzweigten Entwicklung stehen. Grundsätzlich gesehen ist der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli der Schöpfer des reformierten Konsistorialtypus. Das wesentliche war die rechtlich organisierte und in einer Behörde verkörperte Einwirkung christlicher Sittlichkeit auf das alltägliche Leben der Bürger und Gemeindeglieder. Die Behörde war aus Pfarrern und Laien zusammengesetzt, letztere vertraten als Mitglieder der Ratskollegien zugleich das staatliche Gemeinwesen, wenn sie auch besonders in Genf als kirchliche Organe verstanden werden konnten.

Durch Ehegericht und Konsistorium wirkte die Reformation, die in ihrem Ursprung und Kern eine Sache des Glaubens war und blieb, unmittelbar auf das Alltagsleben der Menschen ein. Sie nahm die Staatsgewalt und ihre ja auch von einem Machiavelli geforderte erzieherische Funktion für die christliche Erziehung des Volkes in Anspruch. Sie verschaffte damit dem Volke selber und seinen Vertretern in diesen Funktionen, den Ältesten in den zürcherischen Landgemeinden so gut wie den „anciens“ der Stadtgemeinde Genf, die Möglichkeit zur unmittelbaren Mitarbeit in der sichtbaren Kirche, zu einer Mitarbeit, die unter dem Worte Gottes stand und vom Worte Gottes, wie es von den Reformatoren verstanden wurde, gelenkt war. In diesem Sinne war tatsächlich eine Herrschaft der Bibel, eine Bibliokratie, oder in einem allgemeinen, nicht im streng juristischen Sinne, eine Theokratie geschaffen. Gott sitzt im Regimente und „regieret“ alles wohl, müßte man sagen und wörtlich verstehen.

---

[23]) Köhler II, S. 619.

Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium können als eine „geistlich-weltliche“ Behörde bezeichnet werden. Diese Begriffe geben aber kaum ganz wieder, um was es sich eigentlich handelt. Für den Protestantismus überhaupt gibt es ja im Grunde genommen die Scheidung einer geistlichen und weltlichen Sphäre des Daseins gar nicht mehr. Die „Geistlichen“, die Pfarrer, die Organe der Kirche, bilden keinen besondern Stand, der durch den „ordo“, durch das Sakrament der Weihe wie in der katholischen Kirche aus den übrigen Ständen der menschlichen Gesellschaft herausgehoben wäre. Die Kirche will nach dem Verständnis der Reformatoren keinen besonderen oder heiligen Bezirk darstellen, der sich scharf gegen die verdorbene Welt abgrenzt. Wahrhafte Kirche, Gemeinschaft des Glaubens, ist so wenig sichtbar, wie der Glaube selber, sie ist ein Stück des Glaubens, sie beruht auf dem Vertrauen der Gläubigen zu Gott und zueinander. Sie wird aber, wie wir schon sagten, als menschliche Gemeinschaft sichtbar, wo das Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden. In ihrer konkreten Gestalt, in ihrer irdischen Wirklichkeit ist sie nicht rein, nicht heilig, nicht geistlich. Sie ist ebenso weltlich wie alle menschlichen Einrichtungen und alles Tun der Menschen in der Welt. Sie will vielmehr gerade in der Welt wirken, die Menschen in der Welt umgestalten, die Gemeinschaft aller derer sein, die sich vom Geiste Gottes nicht etwa bloß in „geistlichen“ Funktionen, sondern in ihrem alltäglichen Leben richten und leiten lassen. Dieses Wirken der Kirche auf die Welt und in der Welt vollzieht sich im allgemeinen in den uns bekannten und vertrauten Formen des kirchlichen Lebens, in der Predigt, der Taufe, der Konfirmation, der kirchlichen Einsegnung der Ehe, der Abdankung, in der Feier des Abendmahles, dann im Unterricht der Kinder und der Jugendlichen, vor allem in der Seelsorge und der Fürsorge, in allen jenen großen und kleinen Diensten, in denen sich christlicher Geist vom einen zum andern Menschen bezeugt. Für viele dieser Funktionen sorgt ein Apparat, der ein Stück unseres weltlichen Rechtslebens darstellt. Wenn selbstverständlich wahrhaft christliches und wahrhaft sittliches Leben nur in Freiheit gelebt werden kann, so bedarf doch die menschliche Gemeinschaft infolge ihrer ständigen Bedrohung durch den Eigenwillen und den Machttrieb der Einzelnen und der Gruppen einer Rechtsordnung, die formal

klar umschriebene Einrichtungen und Beziehungen schafft und die im Falle des Widerstrebens durch die Gewalt des Staates erzwungen werden kann. Auch die friedliebendste und auf treuer Nachbarschaft und hilfsbereiter Gesinnung beruhende christliche Gemeinde braucht rechtlich festgesetzte Formen der Gemeindesteuer, der Gemeindeverwaltung durch die Kirchenpflege, der bestimmt umschriebenen Funktionen des Pfarramtes, das selbstverständlich nicht nur sachliches Amt, sondern mit Gottes Hilfe persönliche Kraft sein muß, wenn es seine Aufgaben erfüllen will. Die Kirchenpflege stellt heute die zugleich sichtbare und rechtlich geordnete Mitwirkung der „Welt", der „Laien", der Gemeinde schlechthin dar, die in allen wichtigen und großen Fragen zusammentritt und in der Kirchgemeindeversammlung oder Abstimmung selber handeln kann. Diese unbedingt notwendige, das kirchliche Leben überhaupt erst zu einem konkreten Gemeindeleben gestaltende Einrichtung wurde durch das Zürcher Ehegericht begründet. Seine besonderen Aufgaben, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Sittenpolizei und das Sittengericht waren zeitlich bedingt. Heute ist das Eherecht Sache des Staates und des Zivilrechtes geworden. Auf eine sittliche Erziehung der erwachsenen Glieder der Gemeinde durch formalrechtliche Verordnungen und Eingriffe einer Behörde mit Strafantrag und sogar kirchlicher Strafkompetenz hat die Kirche verzichtet. Manches ist auch hier vom Staate übernommen worden. Geblieben ist allein die Sorge für die wirtschaftliche Existenz der kirchlichen Organe, die Verwaltung der der Kirche gehörenden Gebäude, dann allerdings die Vorbereitung der in der neueren Zeit nun der Gemeinde überlassenen Pfarrwahl. Die Kirchenpflege ist dadurch überwiegend zu einer Verwaltungsbehörde geworden.

In der Reformationszeit war die straffe und zugleich rechtlich scharf umrissene Funktion der „geistlich-weltlichen" Behörde eine Notwendigkeit und eine Wohltat gewesen. In den reformierten Gebieten der deutschen Schweiz bedeutete sie die wichtigste, wenn nicht die einzige Mitwirkung der konkreten Gemeinde, der im Dorf und in der Stadt zusammenlebenden Christen, am eigentlichen kirchlichen Leben. Sie war damit die zentrale Klammer, die eigentlich erst die sichtbare evangelische Gemeinde schuf, die nicht nur Verkündigung anhörte und heilige Handlungen gleichsam an sich heranbringen

ließ, sondern die durch ihre Vertreter, jene „frommen, erlichen Mannen“, die Ältesten, auch selber handelte.

Wieso denn wird aber diese Sache zum Beitrag Zürichs an die Weltgeschichte?

*

In den deutschen Territorialstaaten und Städten, in den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft, in denen die Reformation durchgedrungen war, wurde das Kirchenregiment ganz oder teilweise von den staatlichen Behörden übernommen. Der Staat anerkannte die Reformation und stellte sich ihr zur Verfügung. Das war auch in Genf der Fall. Die Reformation war grundsätzlich schon vor der Ankunft Calvins angenommen worden. Der Genfer Rat begann die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, so gut er es verstand. Calvin wollte aber etwas anderes. Er wollte eine Kirche begründen, die nicht auf die Hilfe staatlicher Organe angewiesen war und auch nicht den Befehlen staatlicher Organe zu gehorchen hatte. Wir erwähnten schon, daß er schließlich doch nicht ohne die staatliche Sanktion der Ausschließung zum Ziele gelangte. Wenn eben schon einmal eine menschliche Gemeinschaft rechtlich geordnet werden soll, dann ist die Anwendung von Gewalt unausweichlich; denn Recht ist nur Recht, wenn hinter ihm eine Macht steht, die es erzwingen kann. Calvin dachte aber an sein Heimatland. In Frankreich mußten sich die Gläubigen selber helfen, ja gegen den Staat behaupten können. König Franz I. hatte Verständnis für humanistische, für literarische und künstlerische Fragen gezeigt. Die religiösen Probleme vermochte er kaum zu verstehen. Eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse konnte nicht im Interesse der Krone liegen. Sie verfügte nämlich seit dem 1516 mit Papst Leo X. abgeschlossenen Konkordat über die höhern Pfründen, damit über ein gewaltiges Vermögen und die daraus fließenden Einkünfte, mit denen sie nach Belieben ihre Günstlinge, ihre getreuen Mitarbeiter, Minister und Staatsmänner, einflußreiche Kirchenfürsten und Diplomaten, belohnen konnte. Die kirchlichen Würdenträger in Frankreich waren darum oft in genügender Dienstfertigkeit bereit, dem König größere Summen an sogenannten freiwilligen Spenden zu gewähren. Unter dem Einflusse der Pariser Universität, der Sorbonne, und der übrigen maßgebenden kirchlichen Instanzen

begann vielmehr die Regierung Franz' I., die Lutheraner, die Anhänger der Reformation, die Ketzer zu verfolgen und zu vernichten.

Auch in den Niederlanden, wo die Schüler Calvins in glühendem Eifer und in großer Opferbereitschaft zu wirken suchten, mußten sich die Anhänger der Reformation gegen den Staat ihr Daseinsrecht erkämpfen. Schon unter Kaiser Karl V. waren alle Bewegungen ketzerischer Art verfolgt worden, unter seinem Sohne Philipp II. von Spanien wurde die Verfolgung verschärft und den Provinzen mit der Inquisition gedroht. Auf die Hilfe des Landesherrn war unter keinen Umständen zu zählen.

Nicht ganz so scharf wie in Frankreich und in den Niederlanden, solange sie unter spanischer Herrschaft standen, war der Gegensatz zwischen Reformation und Staat in England. Heinrich VIII. hatte die englische Kirche von der Oberhoheit des römischen Papstes losgelöst. Unter Königin Elisabeth schien die Durchführung der Reformation gesichert. Noch hielt aber die offizielle Kirche an vielen alten Bräuchen fest, die den durch die Gedankenwelt Calvins unterrichteten und in ihrer Überzeugung gefestigten Protestanten als zu katholisch erschienen. Die Puritaner wollten die Kirche von diesen Resten früherer Lebensformen reinigen und die Gemeinde auf der reinen Grundlage des biblischen Wortes aufbauen.

Die Protestanten dieser Länder, die Hugenotten in Frankreich, die Geusen — zwar ursprünglich eine politische, in ihrem Kern aber zugleich protestantische Bewegung — in den Niederlanden, die Puritaner und nach ihnen erst recht die Dissenters und die Independenten in England brauchten eine Organisation der Kirche, die ihnen eine obrigkeitliche Hilfe, ein landesherrliches Kirchenregiment entbehrlich machte, die der Kirche jene äußere Festigkeit und Widerstandskraft gab, die das notwendige Fundament jeder auf sich selber angewiesenen menschlichen Gemeinschaftsform ist. Die Gemeinden des Calvinismus hatten den schwersten Kampf des Glaubens zu kämpfen, den es im Zeitalter der Reformation gab, sie hatten die furchtbarsten Gefahren zu bestehen und die grausamsten Verfolgungen zu erleiden. Nur die doppelte innere Kraft des Glaubens und die äußere Festigkeit ihrer Organisationsform setzte sie in den Stand, die Feuerprobe zu bestehen. Sie mußten hart werden

wie ein Kristall. Wie dieser mußten sie ganz scharfe, ganz unzweideutige, gleichsam mathematisch bestimmbare Formen annehmen und zugleich die innere Klarheit und die stoffliche Härte und Festigkeit des Kristalls erlangen, wenn sie fortbestehen und reformatorisches Leben retten wollten. Ohne diese in den knappen Formen des Rechtes oder sogar in die harte Schale militärischer Organisation gekleideten Verfassung wären sie vom reißenden Strom der gegenreformatorischen Weltmächte hinweggespült worden.

Sobald sich in Frankreich irgendwo eine größere Anzahl Protestanten zusammenfand, um gemeinsam Gottesdienst zu halten, sobald sie von einem Diener am Wort in den Grundanschauungen des reformatorischen Glaubens gefestigt waren, empfahl ihnen Calvin die Wahl der Ältesten und damit die Einführung der Kirchenzucht, eben jenes Kristallisationsprozesses, der sie stark machen sollte. Die geistigen und die „geistlichen" Führer der Gemeinden fanden in dieser Behörde den festen Rückhalt für ihre Wirksamkeit, die Gemeinde selber handelte durch ihre Ältesten mitverantwortlich in der Kirche. Das Amt verpflichtete seinen Träger, er wurde Vorbild, Rat und Stütze für seine Mitchristen.

Dank seiner klaren und festgefügten Gemeindeorganisation vermochte sich der reformierte Protestantismus in den westeuropäischen Ländern zu behaupten. Von den Niederlanden und vor allem von England aus drang er in alle Welt hinaus vor, wurde er ganz besonders die große geistige Kraft, die den neuen Bund der Vereinigten Staaten von Amerika schuf.

Wissen wir, was das zu bedeuten hat?

Der lutherische Protestantismus hatte, von Luther selber auf diese Bahn gewiesen, die Leitung der Kirche und der Gesellschaft dem Landesherrn und seinen Beamten, den Konsistorialräten — nicht von der Gemeinde gewählten Ältesten, sondern vom Fürsten ernannten Herren —, den Generalsuperintendenten und allen andern Geheimräten und Exzellenzen überlassen. Diese Formen und der mit ihnen verbundene Geist, den uns Gerhard Ritter treffend geschildert hat, hatten in den deutschen und den nordischen Ländern, wo das Luthertum herrschend war, zu einer gewissen Erstarrung des reformatorisch-kirchlichen Lebens geführt, vielfach dann auch zu einem ruhigen und Gott ergebenen Hinnehmen alles dessen, was von seiner

königlichen Majestät oder seiner fürstlichen Hoheit befohlen wurde. Das Luthertum erhielt einen stark quietistischen Zug, entfaltete dann allerdings in Gestalten wie Paul Gerhardt, Johann Sebastian Bach und im Pietismus nicht zu übertreffende Kräfte echten und tiefen Glaubenslebens.

Der reformierte Protestantismus hatte zunächst in den schweizerischen Städten, in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, in Lausanne, Neuenburg und Genf, sowie in ihren Untertanengebieten, ferner in den Ländern Glarus, Appenzell, Graubünden und in den gemeinen Herrschaften Thurgau, Rheintal, vorübergehend im Tessin eine Heimat gefunden. Sollte das der einzige, eng begrenzte, kleinstaatliche Bereich einer kirchlichen Form christlichen Glaubens bleiben, der wir uns noch heute zutiefst verpflichtet fühlen? Keineswegs! Die Glaubenshaltung Zwinglis und seines Nachfolgers in Zürich, Heinrich Bullinger, und die von ihnen gestaltete und geformte reformierte Kirche fand Anhänger und Freunde in vielen europäischen Ländern, in Deutschland selber, in Italien, in Ungarn, in Polen, in England, im Norden. Weltbedeutung erlangte recht eigentlich der reformierte Protestantismus erst von Genf aus. Sie wäre aber nicht erreicht worden, wenn nicht Zürich gleichsam das Ferment dazu gegeben hätte. Kommt es überhaupt auf Weltbedeutung an? Wie muß sie verstanden werden? Sie kann doch nicht in der Zahl gesucht werden. Der kleinen Schar der in Christus Verbundenen genügt doch die Gewißheit ihres Glaubens. Und doch kann es nicht der Sinn dieses Glaubens sein, sich selbstgenügsam und selbstzufrieden auf den kleinen Kreis vertrauter Gleichgesinnter zurückzuziehen. Solange der reformierte Protestantismus nicht mit guten Gründen belehrt worden ist, daß sein Verständnis christlicher Wahrheit nicht wahrhaft evangelisches Christentum ist, kann es ihm doch nicht gleichgültig sein, ob die von ihm geglaubte Wahrheit auch von andern ergriffen worden sei und ob sie in der Welt wirke. Die Erkenntnis der Weltbedeutung des reformierten Protestantismus bedeutet für die Nachkommen Zwinglis in der Limmatstadt nicht eine beruhigende Befriedigung, indem sie sich nun sagen können, sie gehörten auch zur großen Welt und diese habe sogar von ihnen gelernt. Die Einsicht in einen wunderbar großen geschichtlichen Zusammenhang, in welchem Zürich den Platz des schöpferischen Ursprungs einnehmen darf,

ist für diejenigen, die an dieser Sache Zwinglis heute noch Anteil haben oder Anteil haben sollten, eine unheimlich erregende und verpflichtende Mahnung. Was die Zürcher zur Zeit Zwinglis getan haben und was wir heute als ihre Erben noch tun, ist nicht gleichgültig für die Welt, nicht unsere Privatsache, bei der wir es mehr oder weniger ernst, mehr oder weniger gemütlich nehmen können. Wir Zürcher, die wir so gern zur großen Welt gehören, dürfen diese Sache Zwinglis auch nicht einfach den führenden Theologen anheimstellen; so bequem hat uns Zwingli die Aufgabe nicht gemacht, weil er eben gerade dem reformierten Protestantismus eine Kernform gegeben hat, die ihn auf die „weltliche" Kultur einwirken läßt und die alle Glieder der Gemeinde und des Volkes verpflichtet, am zentralen Gut mitzuschaffen und mitzuwirken.

Wenn wir zum Schluß darauf hinweisen, daß die Weltbedeutung des reformierten Protestantismus, begründet durch Zwingli und das Zürcher Ehegericht mit allen seinen Folgen, in seiner Wirkung auf die Geschichte und die Kultur der von ihm erfaßten Völker und Länder liegt, dann meinen wir nicht, daß die kulturelle Leistung, die hier möglich wurde, die religiöse Erneuerung und ihre kirchliche Organisation zu rechtfertigen habe. Vielmehr wollen wir damit sagen, daß hier in der Geschichte, wie an andern Stellen, Christentum in ausgezeichnetem Sinne auf die Kultur eingewirkt und in ihr Lebensformen geschaffen hat, die für den christlichen Glauben selber einen Wert darstellen und zugleich das kulturelle Leben an und für sich bereichert haben. Wollten wir diese Kulturbedeutung des reformierten Protestantismus beschreiben, dann müßten wir die Geschichte Frankreichs, Ungarns, der Niederlande, einiger deutscher Länder, Englands und Amerikas erzählen. Vieles hat Ernst Troeltsch in seinen unvergleichlichen „Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen" und in andern Werken gesagt. Eines möge hier erwähnt werden, dessen unmittelbare Bedeutung für die Welt schlechthin unverkennbar ist. In Zürich wie in der ganzen Eidgenossenschaft war das öffentliche Leben, sagen wir mit unserm modernen Begriff, der Staat, wenigstens an entscheidenden Stellen auf genossenschaftlicher Basis aufgebaut. Die Gemeinde, die communitas, war die Grundform, auf der alles andere beruhte. Auch dort, wo die Stadt an die Stelle früherer feudaler Landesherren getreten war und die

Landeshoheit erworben hatte, war eine Stadtgemeinde Herrin über Landgemeinden und über Amtsbezirke geworden, die, wie etwa Grüningen im Kanton Zürich, ein eigenes Gemeindeleben, sogar einen Landtag, eine Art Landsgemeinde, der jedenfalls noch gerichtliche Kompetenzen hatte, besaßen. Durch die Reformation aber, wie sie Zwingli verstand und durchführte, wurde der hierarchische Charakter der Kirche durch den genossenschaftlichen ersetzt. Wie wir erwähnten, bildete das Gemeindeprinzip in Zwinglis Lehre von der Kirche den Grundstein. Zwei Entwicklungslinien trafen also zusammen und verstärkten sich. Zunächst schien allerdings durch die Übernahme des Kirchenregiments das herrschaftliche Element verstärkt worden zu sein[24]). Die Bauern hatten aber, wie sie es in ihren Artikeln zeigten, mit einem gewissen Recht aus der reformatorischen Botschaft den Gedanken der Gemeinde, der Freiheit des Christenmenschen, der Unrechtmäßigkeit vieler herrschaftlicher Rechte herausgehört. Um aber sein Werk vor Anarchie zu schützen, war dann Zwingli für den Fortbestand der geltenden Ordnungen und Rechte eingetreten. Die Heranziehung der „frommen, erlichen Mannen", der Ältesten, die die gleichen Funktionen erhielten wie die genossenschaftlichen Organe in der Stadt, die Zünfte, bedeutete aber doch auch auf dem Lande eine Verstärkung des kommunalen Elementes. Trotzdem schien das herrschaftliche in der Folge den Sieg davon zu tragen. Die Pfarrer, eingesetzt vom Rat, galten als Herren. Die Tätigkeit des obrigkeitlichen Polizeistaates wurde erweitert, die Mitsprache der Landschaft immer mehr zurückgedrängt, das Untertanenverhältnis stärker betont. Trotz dieser Entwicklung bis ans Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Reformation potentiell doch den Sieg des genossenschaftlichen, wir dürfen nun einen Schritt weitergehen und auch sagen, des demokratischen Elementes vorbereitet. Nach der Aufhebung der Untertanenverhältnisse in der Schweiz konnte die Gemeinde, die ja schon längst da war, ohne bisher zur vollen Auswirkung gelangt zu sein, hervortreten und die öffentlichen Aufgaben im Rahmen des demokratischen Staates an die Hand nehmen. Selbstverständlich enthielt ganz allgemein der protestantische Gedanke des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, der nach Luthers Vorbild,

[24]) Vergl. Anton Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920.

aber auch nach demjenigen des Erasmus, von Zwingli und Calvin zum Grundbestand ihrer Lehren gehörte, ein demokratisches Element, das sich auswirken mußte, sobald die Möglichkeit dazu offen stand. Wie Zürich war auch Genf eine Stadtgemeinde. Von ihr drangen die republikanisch-demokratischen Ideen in den ganzen Calvinismus ein. Unter den französischen Hugenotten finden wir die ersten Republikaner in gallischen Landen. Die kriegerischen Scharen Cromwells rekrutierten sich aus den Gemeinden strenger Calvinisten. Das genossenschaftlich-demokratische Prinzip in Kirche und Staat gelangte schließlich in Amerika zu völlig uneingeschränkter Entfaltung. Es ist also keine Frage, daß sowohl die englische wie die amerikanische Demokratie ihr Dasein und ihre Einrichtungen in einer ganz bestimmten, durch den von uns skizzierten geschichtlichen Zusammenhang gekennzeichneten Hinsicht der eidgenossenschaftlichen Lebensform, die durch die Reformation eine neue Rechtfertigung und Sinngebung erhalten hatte, zu verdanken haben.

In der genossenschaftlich gegliederten Demokratie sehen wir aber nicht irgendeine zufällige Form des staatlichen Lebens, die neben vielen andern da und dort auch noch vorkommt. In ihr sehen wir vielmehr diejenige Form von Staat und Gesellschaft, die wir als die rechte, als diejenige, die auch vom Standpunkt des christlichen Glaubens aus mit besonderem Recht verantwortet werden kann, bezeichnen dürfen.

Mehr kann man darüber nicht sagen.

Zürichs Beitrag zur Weltgeschichte im Zeitalter der Reformation nimmt eine Schlüsselstellung ein, über die die Welt nicht einfach im Sturm hinwegschreiten kann. Er bedeutet zugleich für die Erben des zwinglischen Zürich eine geistige, eine kulturelle, eine von Gott uns auferlegte Verpflichtung, der gegenüber wir uns höchstens als unnütze Knechte vorkommen können.